



OSTALBKREIS

Satzung zur Änderung der Satzung des Ostalbkreises über die Erstattung von Schülerbeförderungskosten (Schülerbeförderungskostenerstattungssatzung - SBKS) - Änderungen zum 1. Januar 2026 -

Auf Grund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) hat der Kreistag des Ostalbkreises am 16. Dezember 2025 die Schülerbeförderungskostenerstattungssatzung des Ostalbkreises (SBKS) wie folgt geändert:

Artikel 1

Der § 6 der SBKS erhält folgende Fassung:

§ 6

Eigenanteilspflicht

(1) Zur Deckung der notwendigen Beförderungskosten ist je Kalendermonat (12 Monate) ein Eigenanteil zu entrichten in Höhe von

- a) für Fahrschüler der Grundstufe bei Nutzung des ÖPNV: 50 % vom Preis des D-Tickets JugendBW, derzeit 22,50 Euro
- b) für Fahrschüler ab der Mittelstufe bei Nutzung des ÖPNV: 100 % vom Preis des D-Tickets JugendBW, derzeit 45,00 Euro
- c) für Fahrschüler der Grundstufe im Sonderfahrdienst: 50 % vom Preis des D-Tickets JugendBW plus Zuschlag gemäß § 6 (2), derzeit 25,00 Euro
- d) für Fahrschüler ab der Mittelstufe im Sonderfahrdienst: 100 % vom Preis des D-Tickets JugendBW plus Zuschlag gemäß § 6 (2), derzeit 50,00 Euro

(2) Die Eigenanteile im Sonderfahrdienst für Fahrschüler ab der Mittelstufe passen sich dabei stets an diejenigen Preise des D-Tickets JugendBW an, zzgl. eines Zuschlages von 5,00 Euro/Monat für die individualisierte Beförderungsleistung, bei Fahrschülern der Grundstufe im Sonderfahrdienst um 2,50 Euro/Monat.

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Ostalbkreis geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

gez. Dr. Joachim Bläse
Landrat des Ostalbkreises
Landratsamt Ostalbkreis
Aalen, 18.12.2025

Online bereitgestellt am 29. Dezember 2025